

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde
Osterrönfeld

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Osterrönfeld
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058124
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Eiderkanal
Straße:	Schulstraße
Hausnummer:	36
PLZ:	24783
Ort:	Osterrönfeld
E-Mail:	info@amt-eiderkanal.de
Internet-Adresse:	www.amt-eiderkanal.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Osterrönfeld liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde im mittleren Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete. Hier leben ca. 5.104 Einwohner (Stand 31.01.2023) auf einer Fläche von 17,89 km². Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 285 E/km².

Die Gemeinde Osterrönfeld ist verkehrlich über die Bundesautobahnen A 7 und A 210 sowie die Bundesstraßen B 77 und B 202 an das überregionale Straßennetz angebunden. Im Osten und Westen prägen Gewerbegebiete das Gemeindebild. Die Bundesautobahn A 210 und im weiteren Verlauf die Bundesstraße B 202 verläuft durch den durch Wohnnutzung charakterisierten nördlichen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Die Kreisstraßen K 75 und K 76 sowie die Landesstraße L 255 binden zudem die umliegenden Gemeinden an und sichern einen leistungsfähigen Quell-, Ziel- und Binnenverkehr. Das Gemeindegebiet wird durch die Schifffahrtsstraße des Nord-Ostsee-Kanals nach Norden hin begrenzt. Der südlich des Siedlungsschwerpunktes schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Niederung des Fließgewässers Wehrau ist ein Bestandteil des Biotopverbundsystems, welches an der südlichen Gemeindegrenze auch das Landschaftsschutzgebiet des Wilden Moores einschließt.

Die Eisenbahnstrecke 1040 Neumünster – Flensburg, welche gleichzeitig ein Bestandteil des TEN-Netzes ist, verläuft teilweise über die Eisenbahnhochbrücke des Nord-Ostsee-Kanals, teilweise in erheblicher Dammlage durch große Teile des Gemeindegebietes. Die Anbindung des Personenverkehrs wird über die Bahnhöfe in Rendsburg und Schülldorf realisiert.

Der nördliche Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde, in dem Wohn- und Gewerbegebiete angesiedelt sind, ist durch die Bundesautobahn/Bundesstraße und die Eisenbahnstrecke in drei Teile gespalten, welche teilweise von beiden Verkehrsträgern Straße und Schiene betroffen sind.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Krafffahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen:

- Bundesautobahn A 210
- Bundesstraße B 202

Für die Haupteisenbahnstrecke 1040 Neumünster – Flensburg mit einem jährlichen Zugaufkommen von mehr als 30.000 Zügen/Jahr ist für die strategische Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig (www.laermaktionsplanung-schiene.de)

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erstellen.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ab welchen Pegelwerten L_{DEN} und L_{Night} lärm mindernde Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Pegelwertes von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Pegelwerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeigneten befundenen Umwelthandlungszielen.

Haushaltsmittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen und Bundesstraßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) sind durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren. (siehe Nr. 3.3 „Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ WD7-3000-021/16, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	590
	über 55 bis 60:	480
	über 60 bis 65:	110
	über 65 bis 70:	0
	über 70 bis 75:	0
	über 75:	0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	250
	über 50 bis 55:	240
	über 55 bis 60:	10
	über 60 bis 65:	0
	über 65 bis 70:	0
	über 70:	0

... ischämische Herzkrankheiten durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	0
... eine starke Belästigung durch Lärm von Haupt- verkehrsstraßen ausgesetzt sind:	78
... eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	12

Geschätzte Zahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... Flächen:	L_{DEN} dB(A)	km ²
	über 55:	2,33
	über 65:	0,50
	über 75:	0,11
... Wohnungen:	L_{DEN} dB(A)	Wohnungen
	über 55:	281
	über 65:	0
	über 75:	0
... Schulen:	L_{DEN} dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	0
	über 65:	0
	über 75:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 590 Personen und somit rund 12 % der Einwohnenden der Gemeinde Osterröfeld durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sind keine Personen betroffen. Jedoch sind nachts noch 10 Personen mit potentiell gesundheitsgefährdenden Pegeln von über 55 dB(A) L_{Night} betroffen. Dies entspricht für den Nachtzeitraum 0,2 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) oder einem L_{Night} über 60 dB(A) sind keine Personen ausgesetzt.

Es resultiert eine Fallzahl von 78 stark belästigten Personen sowie eine Anzahl von 12 Personen mit starker Schlafstörung.

Infolge dieser Verkehrslärmexpositionen treten keine Fälle von ischämischen Herzkrankheiten auf.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Hauptverkehrsstraßen A 210 und im weiteren Verlauf die B 202 sind ursächlich für die Belastung weiter Gemeindebereiche durch Umgebungslärm. So sind alle straßenbegleitenden Bebauungen aber auch der Am Alten Bahnhof sowie Im Winkel und Schäferkatenweg von Pegeln über 55 dB(A) im L_{DEN} betroffen. Im Bereich der Gewerbegebiete Nikolaus-Otto-Straße und Werner-von-Siemens-Straße werden Pegel über 60 dB(A) im L_{DEN} erreicht. Aufgrund der niedrigen Anzahl der Betroffenen bei moderaten Pegeln über 55 dB(A) liegt die Lärmkennziffer im unteren Bereich.

Infolge des Verlaufs der Eisenbahnstrecke 1040 durch die Gemeinde Osterröfeld ist ein Großteil der Bewohner der Gemeinde durch Eisenbahnlärm belastet. Alle Anwohner, welche von Straßenlärm betroffen sind, werden ebenfalls deutlich durch den Eisenbahnlärm beeinträchtigt.

Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Straßenverkehrslärm liegen somit im Zuge der Bundesstraße B 202 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Schacht-Audorf im Osten und der ehemaligen und in Aufhebung befindlichen Anschlussstelle Osterröfeld im Westen.

Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Eisenbahnlärm liegen besonders im Zuge der Eisenbahnhochbrücke und deren Rampe, welche zur Erlangung der Brückenhöhe über den Nord-Ostsee-Kanal erforderlich ist. Im Zuge dieser Strecke wird der gesamte, nahezu ausschließlich durch Wohnnutzung geprägte Ortsteil, durch Eisenbahnlärm belastet, welcher dazu noch infolge der Rampe von oben her auf das Gebiet einwirkt.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Aufgrund der niedrigen Betroffenheiten entlang der A 210 / B 202, welche bereits Lärmschutzmaßnahmen erhalten haben, werden keine besonderen Prioritäten verfolgt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	Bundesautobahn A 210 / Bundesstraße B 202 Die Bundesautobahn A 210 und die Bundesstraße B 202 haben im Rahmen der Erneuerung Deckschichten aus Splittmastixasphalt SMA 8 / SMA 11 erhalten, so dass hiermit eine Lärminderung erfolgt ist.
2	Maßnahmen zur Verstetigung der Geschwindigkeit	Gemeindestraßen In der Vergangenheit wurden bereits großflächig in den Wohngebieten Tempo-30-Zonen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Lärmreduzierung ausgewiesen.
3	Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle	Bundesstraße B 202 <ul style="list-style-type: none"> Die Bundesstraße B 202 ist auf der Nordseite zwischen der Unterführung der Dorfstraße und dem Beginn der A 210 mit Lärmschutzwänden zum Schutz der Wohnbebauung versehen. Ein Lärmschutzwall besteht an der Bundesstraße B 202 auf der südlichen Straßenseite zwischen der Eisenbahnhochbrücke und der Straße Achterkamp zum Schutz der Wohnbebauung und Schule. Eine weitere Lärmschutzwand besteht im Bereich der Überführung der Bahnhofstraße zum Schutz der dortigen Wohnbebauung.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angebots)
1	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	(kontinuierliche Maßnahme) Einwirkung auf den jeweiligen Straßenbulasträger zur Verwendung von lärmindernden Bauweisen der Fahrbahn-Deckschicht. Eine Lärminderung um -2 dB(A) ist regelmäßig der Fall bei Deckenerneuerungen von älteren Gussasphalt- oder Asphaltbeton-Fahrbahnen durch heutige	Absenken des Pegels um 2 bis zu 3 dB(A)	

		Bauweisen z.B. in Asphaltbeton 0/11 ohne Absplittung. Bei anstehenden Deckenerneuerungen von Gemeindestraßen erfolgt die Anwendung von lärmarmen Asphaltarten wie Asphaltbeton AC 11, Lärmtechnisch optimiertem Asphalt AC D LOA oder dünner Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5.		
--	--	--	--	--

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Sofern eine Deckenerneuerung der Landesstraße L 255 und der Kreisstraße K 75 sowie der Gemeindestraßen durch den jeweiligen Baulastträger vorgenommen werden, soll auf die Verwendung mindestens von Asphaltbeton AC 11 hingewiesen werden, welcher die Pegel um 2 dB(A) absenkt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Konzeptionelle Ansätze

- Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz auch weiterhin als Planungsziel verfolgt. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen und Eisenbahnstrecke auch weiterhin in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung eingewirkt werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

Bundes- und Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Baulast der Gemeinde

- Osterrönfeld ist vom Lärm der Bundesstraße B 202 sowie unterhalb der kartierten Hauptverkehrsstraßen von der Landesstraße L 255 und den Kreisstraßen K 75 und K 76 betroffen, diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sowie den Kreis Rendsburg-Eckernförde eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von lärmindernden Fahrbahndeckschichten bei Deckenerneuerungsmaßnahmen im Zuge der Landesstraße L 255 und den Kreisstraßen.

Maßnahmen an Gemeindestraßen

- Als langfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahme sollen die Fahrbahndeckschichten mit lärmindernden Fahrbahnbelägen versehen werden. Durch die Randbedingungen (Einbausituation, Durchführung von Aufgrabungen, etc.) und die Verkehrssituationen (viele Lenk-, Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge und daraus resultierend größere horizontale Scherkräfte) bedingt, empfiehlt es sich, Beläge mit einer Textur einzusetzen, die wenig mechanische Anregung verursacht. Es bieten sich der lärmarme Splittmastixasphalt SMA LA, die lärmoptimierte Asphaltdeckschicht LOA, die dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung DSH-V und eventuell auch Splittmastixasphalte SMA und Asphaltbetone AC an.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: ja

Als übergreifende Schutzmaßnahme gilt für jedes der festgesetzten ruhigen Gebiete:

- Andere Planungsträger sowie die Kommune selbst haben das jeweilige ruhige Gebiet bei Planungen zu berücksichtigen und Steigerungen der vorhandenen Lärmbelastung zu vermeiden.

lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1	Sportanlagen und Freibad	Sportanlagen und Freibad	Lärmbelastung halten sowie im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Eisenbahnstrecke reduzieren.
2	Naturräume entlang des Flusses „wehrau“ und des „Wilden Moores“	Naturräume, Naherholung	Lärmbelastung halten

Die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete ist dem [Geoportal Umgebungslärm \(LfU\) \(gdi-sh.de\)](https://www.gdi-sh.de) zu entnehmen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Da die Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der B 202 und der A 210 abgeschlossen sind werden hier keine Entlastungen weiterer Personen erwartet.

Soweit Deckenerneuerungen im Zuge der L 255 und der K 75 in den Ortsdurchfahrten der Gemeinde erfolgen, ist grundsätzlich mit einer Entlastung der Einwohnenden entlang dieser Straßen zu rechnen. Die Anzahl ist jedoch nicht zu quantifizieren.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 01.12.2023 Bis: 05.01.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger:

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung erfolgte sowohl im Internet auf der Homepage des Amtes, als auch im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Die Unterlagen waren im Internet auf der Homepage eingestellt und lagen in analoger Form im Amt zur Beteiligung aus. Stellungnahmen und Anregungen konnten per Email, per Brief oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Im Zeitraum vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 wurde den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Lärmaktionsplan gegeben.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

- Bürgerinnen und Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben.
- Von den Trägern öffentlicher Belange erfolgten Rückmeldungen vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Weitere Stellungnahmen wurden durch das Landesamt für Umwelt sowie die Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer abgegeben. Eine Stellungnahme erfolgte zudem durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

0 Bürgerinnen und Bürger

7 von 11 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es wurde eine Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt.

Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden redaktionellen Korrekturen wurden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Inhaltliche Vorschläge, wie oder auf welchem Wege eine Reduzierung der Lärmbelastung erreicht werden kann, wurden von keinem der Beteiligten gemacht.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 01.09.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ---

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Lärmkarte:

[Geoportal Umgebungslärm \(LfU\) \(gdi-sh.de\)](https://gdi-sh.de)

[GeoPortal.EBA - Verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA \(eisenbahn-bundesamt.de\)](https://eisenbahn-bundesamt.de)

Lärmaktionsplan:

www.amt-eiderkanal.de

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)